

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Gesundheit (14. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 20/2297, 20/3066, 20/3369 Nr. 117 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes

A. Problem

Am 12. Januar 2021 ist die Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (EU-Trinkwasserrichtlinie) in Kraft getreten. Sie muss bis zum 12. Januar 2023 in deutsches Recht umgesetzt werden. Laut Bundesregierung könnten in der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) die Vorgaben der EU-Trinkwasserrichtlinie nur dann umgesetzt werden, wenn eine Anpassung der Ermächtigungsgrundlage in § 38 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erfolge.

B. Lösung

Die Bundesregierung will das IfSG dahingehend ändern, dass die für die Umsetzung der EU-Trinkwasserrichtlinie erforderlichen Rechtsverordnungsermächtigungen geschaffen werden. Zudem sollen Klarstellungen und sprachliche Vereinfachungen vorgenommen werden.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner. Erfüllungsaufwand, der aus der Rechtsverordnung auf Grundlage der geänderten Rechtsverordnungsermächtigung folgt, ist noch nicht konkret abschätzbar und wird bei Erlass der entsprechenden Verordnung dargestellt.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner. Erfüllungsaufwand, der aus der Rechtsverordnung auf Grundlage der geänderten Rechtsverordnungsermächtigung folgt, ist noch nicht konkret abschätzbar und wird bei Erlass der entsprechenden Verordnung dargestellt.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine. Bürokratiekosten, die aus der Rechtsverordnung auf Grundlage der geänderten Rechtsverordnungsermächtigung folgen, sind noch nicht konkret abschätzbar und werden bei Erlass der entsprechenden Verordnung dargestellt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund, Länder und Kommunen: Keiner. Erfüllungsaufwand, der aus der Rechtsverordnung auf Grundlage der geänderten Rechtsverordnungsermächtigung folgt, ist noch nicht konkret abschätzbar und wird bei Erlass der entsprechenden Verordnung dargestellt.

F. Weitere Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/2297, 20/3066 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

,b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen,

1. welchen Anforderungen das Wasser für den menschlichen Gebrauch entsprechen muss, um der Vorschrift von § 37 Absatz 1 zu genügen,
2. welchen Anforderungen Wasserversorgungsanlagen entsprechen müssen,
3. dass und wie die Wasserversorgungsanlagen und das Wasser in hygienischer Hinsicht zu überwachen sind,
4. dass die Betreiber von Wasserversorgungsanlagen
 - a) Anzeigepflichten in Bezug auf die Wasserversorgungsanlagen und ihren Betrieb unterliegen,
 - b) bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb von Wasserversorgungsanlagen, insbesondere bei der Aufbereitung des Wassers, bestimmte Anforderungen und allgemein anerkannte Regeln der Technik einzuhalten haben,
 - c) Wasser auf bestimmte Parameter hin zu untersuchen und zu bewerten und die Ergebnisse aufzuzeichnen, aufzubewahren, dem Gesundheitsamt oder der sonst zuständigen Behörde zu übermitteln oder auf deren Verlangen zur Verfügung zu stellen haben,
 - d) ein Risikomanagement der Wasserversorgungsanlage zu betreiben haben,
 - e) im Fall der Nichteinhaltung von Anforderungen die Ursache zu klären und Abhilfe zu schaffen haben,
 - f) Maßnahmenpläne aufzustellen haben,
 - g) an Überwachungsmaßnahmen des Gesundheitsamtes oder der sonst zuständigen Behörde mitzuwirken und diese zu dulden haben,
5. welche Handlungs-, Unterlassungs-, Mitwirkungs- und Duldungspflichten den Betreibern von Wasserversorgungsanlagen über Nummer 4 hinaus obliegen,

6. welche Anforderungen an Stoffe, Verfahren und Materialien bei der Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung einschließlich Speicherung des Wassers für den menschlichen Gebrauch bestehen, soweit die Stoffe, Verfahren und Materialien nicht den Vorschriften des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches unterliegen, und insbesondere,
 - a) dass nur Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren verwendet werden dürfen, die hinreichend wirksam sind, keine vermeidbaren oder unvermeidbaren Auswirkungen auf Gesundheit und Umwelt haben und für die das Umweltbundesamt geprüft und festgestellt hat, dass die Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren diese Anforderungen unter bestimmten einzuhaltenden Einsatzbedingungen und bei Beachtung bestimmter Dokumentations- und Untersuchungspflichten erfüllen, und
 - b) welche Anforderungen an Werkstoffe und Materialien, die Kontakt mit dem Wasser für den menschlichen Gebrauch haben, bestehen und dass Werkstoffe und Materialien nur verwendet werden dürfen, wenn das Umweltbundesamt geprüft und in Bewertungsgrundlagen mit Prüfvorschriften und Positivlisten festgestellt hat, dass die Werkstoffe und Materialien diese Anforderungen erfüllen,
7. welche Voraussetzungen, Inhalte und Verfahren für die Prüfungen und Feststellungen des Umweltbundesamtes nach Nummer 6 gelten,
8. in welchen Fällen das Wasser für den menschlichen Gebrauch, das den Anforderungen nach Nummer 1 oder Nummer 6 nicht entspricht, nicht oder nur eingeschränkt abgegeben oder anderen nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung gestellt werden darf,
9. in welchen Fällen und wie die zuständige Behörde oder die Betreiber von Wasserversorgungsanlagen die Bevölkerung zu informieren haben über
 - a) den Namen, die Adresse und die Eigentumsstruktur des Betreibers sowie Angaben zu einer Kontaktstelle,
 - b) die Wasserversorgung,
 - c) die Beschaffenheit des Wassers für den menschlichen Gebrauch im Hinblick auf die in § 37 Absatz 1 genannten Anforderungen,
 - d) Ergebnisse der vorgeschriebenen Untersuchungen des Wassers für den menschlichen Gebrauch nach einer aufgrund der Nummer 4 erlassenen Rechtsverordnung,
 - e) die Überwachung der Beschaffenheit des Wassers für den menschlichen Gebrauch nach § 37 Absatz 3,

- f) Maßnahmen des Betreibers zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Beschaffenheit des Wassers für den menschlichen Gebrauch im Hinblick auf die in § 37 Absatz 1 genannten Anforderungen,
 - g) die Maßnahmen des Betreibers zur Anwendung des risikobasierten Ansatzes für sicheres Wasser für den menschlichen Gebrauch,
 - h) einen gesundheits- und verantwortungsbewussten Umgang mit Wasser für den menschlichen Gebrauch,
 - i) den Verbrauch von Wasser für den menschlichen Gebrauch,
 - j) die Höhe und die Berechnungsgrundlagen des Entgelts für Wasser für den menschlichen Gebrauch und
 - k) Verbraucherbeschwerden in Bezug auf Pflichten des Betreibers nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung, soweit dem Betreiber die Informationen als Zusammenfassungen oder Statistiken vorliegen,
10. dass und wie Angaben über die Gewinnung und die Beschaffenheit des Wassers für den menschlichen Gebrauch einschließlich personenbezogener Daten zu übermitteln sind, soweit diese Angaben für die Erfassung und die Überwachung der Beschaffenheit des Wassers für den menschlichen Gebrauch und der Wasserversorgung erforderlich sind,
11. welchen Anforderungen Untersuchungsstellen unterliegen, die das Wasser für den menschlichen Gebrauch untersuchen, und nach welchen Verfahren Untersuchungen des Wassers für den menschlichen Gebrauch durchzuführen sind,
12. in welchen Fällen und wie Untersuchungsstellen, die das Wasser für den menschlichen Gebrauch untersuchen, dem Gesundheitsamt Ergebnisse von solchen Untersuchungen oder dem Umweltbundesamt Daten in aggregierter Form über Untersuchungen von Wasser für den menschlichen Gebrauch zu melden haben und
13. in welchen Fällen und wie die Betreiber von Wasserversorgungsanlagen und Installationsunternehmen dem Gesundheitsamt Feststellungen über eine gefährliche Beschaffenheit von Wasserversorgungsanlagen, insbesondere im Hinblick auf das Vorhandensein des Werkstoffs Blei, mitzuteilen haben.

Die Rechtsverordnung bedarf des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, soweit in der Rechtsverordnung Regelungen zu Wasserversorgungsanlagen mit Wassergewinnung oder zu radioaktiven Stoffen im Wasser für den menschlichen Gebrauch getroffen werden.“ ‘

2. In Nummer 7 werden die Wörter „Absatz 2 Nummer 3 oder Nummer 5“ durch die Wörter „Absatz 2 Satz 1 Nummer 5“ ersetzt.
3. In Nummer 8 werden die Wörter „Nummer 6 oder Absatz 2 Nummer 4“ durch die Wörter „Nummer 8 oder Absatz 2 Satz 1 Nummer 4“ ersetzt.

Berlin, den 12. Oktober 2022

Der Ausschuss für Gesundheit

Dr. Kirsten Kappert-Gonther
Stellvertretende Vorsitzende

Heike Baehrens
Berichterstatterin

Tino Sorge
Berichterstatter

Johannes Wagner
Berichterstatter

Christine Aschenberg-Dugnus
Berichterstatterin

Jörg Schneider
Berichterstatter

Ates Gürpınar
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Heike Baehrens, Tino Sorge, Johannes Wagner, Christine Aschenberg-Dugnus, Jörg Schneider und Ates Gürpınar

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/2297** in seiner 44. Sitzung am 23. Juni 2022 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Gesundheit überweisen. Ferner hat er ihn zur Mitberatung an den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Arbeit und Soziales, den Verkehrsausschuss, den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe und den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union überwiesen.

Die Unterrichtung auf **Drucksache 20/3066** wurde gemäß § 80 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages an den federführenden und die mitberatenden Ausschüsse überwiesen (Drucksache 20/3369).

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Am 12. Januar 2021 ist die Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (EU-Trinkwasserrichtlinie) in Kraft getreten. Sie muss bis zum 12. Januar 2023 in deutsches Recht umgesetzt werden.

Um in der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) die Vorgaben der EU-Trinkwasserrichtlinie umsetzen zu können, müsse laut Gesetzesinitianten zunächst eine Anpassung der Ermächtigungsgrundlage in § 38 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erfolgen. Zu den neuen Richtlinienvorgaben, für die bislang keine ausreichende Verordnungsermächtigung existiere, zählten insbesondere die Erweiterung der Informationspflichten gegenüber der Öffentlichkeit sowie die Anwendung des risikobasierten Ansatzes für sicheres Wasser für den menschlichen Gebrauch. Des Weiteren werden die im 7. Abschnitt („Wasser“) des IfSG verwendeten Begriffe vereinfacht und harmonisiert. Weiter würden Unklarheiten beseitigt, die im Rahmen des Vollzugs festgestellt worden seien. Schließlich erfolge im 10. Abschnitt des IfSG („Vollzug des Gesetzes und zuständige Behörden“) eine redaktionelle Korrektur hinsichtlich des Gesetzesvollzugs durch das Eisenbahn-Bundesamt.

Der **Bundesrat** hat in seiner 1023. Sitzung am 8. Juli 2022 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen. Er bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 1 Nummer 3 (§ 37 Absatz 2 Satz 2 IfSG) nach dem Wort „Wassers“ die Wörter „mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und“ eingefügt werden sollen (Drucksache 20/3066).

Die **Bundesregierung** äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates dahingehend, dass sie unter Beteiligung der Schwimm- und Badebeckenwasserkommission beim Umweltbundesamt prüfen wird, ob und in welcher Form in § 37 Absatz 2 Satz 2 IfSG geregelt werden kann, dass bei Schwimm- oder Badebecken die Aufbereitung des Wassers mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen muss (Drucksache 20/3066).

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 25. Sitzung am 12. Oktober 2022 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD beschlossen, dem Plenum die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/2297 zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat in seiner 26. Sitzung am 12. Oktober 2022 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der

CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD beschlossen, dem Plenum die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/2297 zu empfehlen.

Der **Verkehrsausschuss** hat in seiner 20. Sitzung am 12. Oktober 2022 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD beschlossen, dem Plenum die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/2297 zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat in seiner 20. Sitzung am 12. Oktober 2022 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD beschlossen, dem Plenum die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/2297 zu empfehlen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat in seiner 21. Sitzung am 12. Oktober 2022 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD beschlossen, dem Plenum die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/2297 zu empfehlen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat gemäß seines Einsetzungsbeschlusses in seiner 7. Sitzung am 22. Juni 2022 mit dem Gesetzentwurf auf Drucksache 20/2297 befasst und eine gutachtliche Stellungnahme abgeben. In ihre kommt er zu dem Schluss, dass die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung plausibel und eine Prüfbitte daher nicht erforderlich sei (Ausschussdrucksache 20(26)6-5).

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Beratungsverlauf

Der Ausschuss für Gesundheit hat die Beratungen zum Gesetzentwurf auf Drucksache 20/2297 in seiner 30. Sitzung am 6. Juli 2022 aufgenommen.

In seiner 38. Sitzung am 12. Oktober 2022 hat er seine Beratungen fortgesetzt und abgeschlossen.

Der **Ausschuss für Gesundheit** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD, den Gesetzentwurf in der von ihm geänderten Fassung anzunehmen.

Änderungsantrag

Dem Ausschuss für Gesundheit hat ein Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 20(14)55.1 vorgelegen. Der Änderungsantrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD angenommen.

B. Besonderer Teil

Soweit der Ausschuss für Gesundheit die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 20/2297, 20/3066 empfiehlt, wird auf die Begründung im Gesetzentwurf verwiesen. Zu den vom Ausschuss für Gesundheit vorgeschlagenen Änderungen ist darüber hinaus Folgendes anzumerken:

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Der Einleitungssatz des § 38 Absatz 1 IfSG wird in Anpassung an die für Ermächtigungsnormen übliche Formulierung als Kann-Ermächtigung formuliert. Dadurch entfällt das bisherige Erfordernis, in § 38 Absatz 1 IfSG zwischen Muss- und Kann-Inhalten der zu erlassenden Verordnung zu differenzieren. § 38 Absatz 1 Satz 3 bis 5 IfSG kann dadurch in die Aufzählung in Satz 1 integriert werden.

Die Nummern 1 bis 3 und 8 bis 13 entsprechen den Nummern 1 bis 3 und 6 bis 11 in der sich aus der Drucksache 29/2297 ergebenden Fassung. In Nummer 9 Buchstabe a werden die Wörter „die Kontaktdaten einer Ansprechperson“ durch die Wörter „Angaben zu einer Kontaktstelle“ ersetzt, damit auf Grund dieser Regelung keine Pflicht zur namentlichen Benennung einer Ansprechperson in der Rechtsverordnung geregelt werden kann.

In Nummer 4 werden an Nummer 3 in der sich aus der Drucksache 29/2297 ergebenden Fassung anknüpfend konkrete Handlungs-, Unterlassungs-, Mitwirkungs- und Duldungspflichten aufgelistet, die durch die Rechtsverordnung geregelt werden können. Dies betrifft nach Buchstabe a Anzeigepflichten in Bezug auf die Wasserversorgungsanlagen und ihren Betrieb, also insbesondere Bestandsanzeigen, Veränderungsanzeigen oder die Anzeige der Inbetrieb- oder Außerbetriebnahme. Buchstabe b sieht vor, die Einhaltung von allgemein anerkannten Regeln der Technik und weiterer Anforderungen bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb von Wasserversorgungsanlagen, insbesondere bei der Aufbereitung des Wassers, vorschreiben zu können. Ferner können Pflichten zur Untersuchung von Rohwasser oder Trinkwasser und damit zusammenhängende Pflichten geregelt werden. Die Verpflichtung nach Buchstabe d, ein Risikomanagement der Wasserversorgungsanlage zu betreiben, dient der Umsetzung insbesondere der Artikel 9 und 10 der Richtlinie (EU) 2020/2184. Ferner zielt Buchstabe d auf die Durchführung eines Risikomanagements nach der DIN EN 15975-2 ab. Für den Fall von Abweichungen von Anforderungen der Rechtsverordnung können Pflichten des Betreibers geregelt werden, die die Klärung der Ursachen und ihre Behebung zum Ziel haben. Maßnahmenpläne nach Buchstabe f dienen insbesondere dazu, dass sich Betreiber im Vorhinein auf mögliche Fälle von Abweichungen vorbereiten, um auf diese rasch und effektiv reagieren zu können. Um die Effektivität der behördlichen Maßnahmen zur Überwachung sicherzustellen, können Mitwirkungs- und Duldungspflichten geregelt werden.

Nummer 5 sieht allgemein die Regelung von Handlungs-, Unterlassungs-, Mitwirkungs- und Duldungspflichten der Betreiber von Wasserversorgungsanlagen vor. Dies entspricht dem ersten Teil der Nummer 3 in der sich aus der Drucksache 29/2297 ergebenden Fassung.

In die Nummer 6 werden – über die sich aus der Drucksache 29/2297 ergebende Fassung hinausgehend – die Inhalte des § 38 Absatz 1 Satz 3 und 5 IfSG integriert. Gleichzeitig wird die Ermächtigung konkreter formuliert und ausgeweitet, um die Reichweite der Befugnisse des Umweltbundesamtes zu verdeutlichen, Festlegungen in Bezug auf bestimmte Stoffe, Verfahren und Materialien zu treffen, die von deren Anwendern zu beachten sind. Nach Buchstabe b kann dem Umweltbundesamt insbesondere in Bezug auf Werkstoffe und Materialien, die Kontakt mit Wasser für den menschlichen Gebrauch haben, die Aufgabe übertragen werden, in Bewertungsgrundlagen mit Prüfvorschriften und Positivlisten Festlegungen in Bezug auf Werkstoffe und Materialien, die Kontakt mit dem Wasser haben, zu treffen.

Nummer 7 integriert die Inhalte des § 38 Absatz 1 Satz 4 IfSG in die Aufzählung und nimmt eine Folgeänderung vor.

Zu Nummer 2

In der Blankettvorschrift des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG wird eine rechtsförmliche Korrektur der Verweisung vorgenommen, und es wird nicht mehr auf eine Rechtsverordnung nach § 38 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 IfSG Bezug genommen. § 38 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 IfSG sieht die Regelung von Handlungs-, Unterlassungs-, Mitwirkungs- und Duldungspflichten von Betreibern von Schwimm- oder Badebecken oder Schwimm-

oder Badeteichen vor und konkretisiert diese Pflichten lediglich in Bezug auf die Durchführung von Wasseruntersuchungen.

Zu Nummer 3

Es wird eine Folgeänderung zu Nummer 1 und eine rechtsförmliche Korrektur vorgenommen.

Berlin, den 12. Oktober 2022

Heike Baehrens
Berichterstatterin

Tino Sorge
Berichterstatter

Johannes Wagner
Berichterstatter

Christine Aschenberg-Dugnus
Berichterstatterin

Jörg Schneider
Berichterstatter

Ates Gürpınar
Berichterstatter

